

**Teilnahmebedingungen
für die Lotterie Sieger-Chance**

- Ausgabe Hessen -
vom 21. Februar 2025

Gültig für die Ziehungen ab dem 08. März 2025

PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Lotterie Sieger-Chance mit anderen Unternehmen zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Organisation

- (1) Die der Sieger-Chance-Kooperation angehörenden Unternehmen veranstalten eine Zusatzlotterie mit der Bezeichnung „Sieger-Chance“, deren Zweckertrag zur Förderung des Sports bestimmt ist.
- (2) Sieger-Chance wird in Hessen durch die LOTTO Hessen GmbH, Rosenstr. 5-9, 65189 Wiesbaden (im Folgenden LOTTO Hessen genannt), in den anderen Bundesländern von den dort bestehenden, der Sieger-Chance-Kooperation angehörenden Unternehmen, veranstaltet und durchgeführt.

§ 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie Sieger-Chance sind allein diese Teilnahmebedingungen von LOTTO Hessen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend.
- (2) Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.
- (3) Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen mit Abgabe des Spielscheines bei der Verkaufsstelle bzw. mit der Erklärung, mittels Quicktipp, mittels Quittungsrücklesung oder mittels TeamTipp teilnehmen zu wollen, als verbindlich an. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, gilt gleiches auch bei Teilnahme mit einer gespeicherten Losnummer, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden kann (siehe § 8).
- (4) Die Teilnahmebedingungen sind in den Verkaufsstellen einzusehen bzw. erhältlich.
- (5) Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (6) LOTTO Hessen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.
- (7) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen verblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Sieger-Chance

- (1) Im Rahmen der Zusatzlotterie Sieger-Chance wird wöchentlich eine Ziehung, und zwar am Samstag (Sonntagabend), durchgeführt.
- (2) Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss (nachfolgend: Verkaufsschluss) der jeweiligen Ziehung zur Zentrale von LOTTO Hessen (nachfolgend Zentrale) fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Verkaufsschluss folgt.
- (3) Der Spielteilnehmer kann die Teilnahme an einer oder mehreren Samstags- (Sonntagabend-) ziehungen wählen (Spielzeitraum).
- (4) Die Teilnahme an der Samstags- (Sonntagabend-) Ziehung der Sieger-Chance (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der von LOTTO Hessen veranstalteten Hauptlotterie GlücksSpirale nach Abs. 5 und 6.
- (5) Die Spielaufträge im Sinne von Abs. 3 und 4, deren vollständige Daten bis zum Verkaufsschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der/den Ziehung/en teil, die dem Verkaufsschluss folgt/folgen.
- (6) Der Spielteilnehmer kann eine erstmalige Teilnahme des Spielauftrages in der Zukunft innerhalb der von LOTTO Hessen bestimmten zeitlichen Vorgaben wählen. Dies gilt nicht bei der Teilnahme am Dauerspielverfahren ABO.
- (7) Jeder Spielschein (jeder Quicktipp) kann wahlweise als Einzeilos oder als Dauerlos mit einer Laufzeit von 1, 2, 3, 4, 5, 8, und – sofern möglich - 26 und 52 Wochen gespielt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme mit einer gespeicherten Losnummer, die über die Kundenkarte abgerufen werden kann. Im Fall der Teilnahme in Verbindung mit den Lotterien LOTTO- oder Eurojackpot richtet sich die Laufzeit nach der vom Spielteilnehmer für die Teilnahme an LOTTO oder Eurojackpot gewählten Laufzeit.
- (8) Gegenstand (Spielformel) der Zusatzlotterie Sieger-Chance ist die Voraussage einer 7-stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

§ 4 Spielgeheimnis

- (1) LOTTO Hessen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden.

- (2) Gesetzliche Auskunftspflichten von LOTTO Hessen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zur Hauptlotterie GlücksSpirale an der Zusatzlotterie Sieger-Chance teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Hessen bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine (Spiel-) Quittung.
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Hessen zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der von LOTTO Hessen veranstalteten Hauptlotterie GlücksSpirale und ist nur mit den von LOTTO Hessen jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen, mittels Quicktipp, mittels TeamTipp, mittels Quittungsrücklesung oder mit einer gespeicherten Losnummer, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden kann, möglich.
- (2) Die Teilnahme an der Ziehung wird von den zugelassenen Verkaufsstellen vermittelt.
- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Mit Minderjährigen geschlossene Spielverträge sind nichtig. Auch durch die Herausgabe einer Spielquittung kommt kein Spielvertrag zu Stande. Eine Gewinnauszahlung führt nicht zu einer Annahme des Angebots durch LOTTO Hessen. Erhaltene Gewinne sind von Minderjährigen zurückzuzahlen. Minderjährige haben keinen Anspruch auf eine Gewinnauszahlung.
- (5) Die Inhaber und das in den Verkaufsstellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 6 Teilnahme mittels Spielschein / Quittungsrücklesung

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer 7-stelligen Spielscheinnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 versehen. Sofern technisch möglich kann der Spielteilnehmer die Losnummer selbst bestimmen.

- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein die Laufzeit der Spielteilnahme (Spielzeitraum) durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen muss.
- (4) Wählt der Spielteilnehmer die Teilnahme an der Sieger-Chance mittels Spielschein so hat er auf dem Spielschein seine Teilnahme an der Sieger-Chance durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder – sofern vorhanden – im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Kästchens liegen muss.
- (5) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Verkaufsstellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Verkaufsstelle vorgenommen.
- (6) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (7) Bei der Quittungsrücklesung kann der Spielteilnehmer durch Einlesen einer bereits ausgedruckten vollständigen Spielquittung an den Ziehungen teilnehmen.

§ 7 Teilnahme mittels Quicktipp / TeamTipp

- (1) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels Quicktipp und/oder TeamTipp ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (2) Beim Quicktipp werden auf Wunsch des Spielteilnehmers Voraussagen mittels eines Zufallszahlengenerators durch die LOTTO Hessen GmbH vergeben.
- (3) Bei Spielteilnahme mittels Quicktipp ohne Spielschein wird durch LOTTO Hessen eine 7-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben. Sofern technisch möglich kann der Spielteilnehmer die Losnummer selbst bestimmen.
- (4) Je Quicktipp kann nur eine Losnummer vergeben und gespielt werden.
- (5) Die von LOTTO Hessen bei der TeamTipp Teilnahme ausgegebenen Quittungen berechtigen den jeweiligen Quittungsinhaber zur Partizipation am Gewinn entsprechend den jeweils gewählten Anteilen; Restbeträge werden gem. § 17 Abs. 20 behandelt.

- (6) Die für den TeamTipp von LOTTO Hessen angebotene Beteiligungsanzahl an Spielteilnehmern pro TeamTipp wird in der Verkaufsstelle bekannt gegeben.
- (7) Die Teilnahme am TeamTipp begründet keine von der Lotterieverwaltung, LOTTO Hessen oder dem Personal der Verkaufsstelle gebildete Spielgemeinschaft.

§ 8 Gespeicherte Losnummer

- (1) Soweit die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auf Wunsch des Spielteilnehmers eine Spielteilnahme auch mit einer gespeicherten Losnummer erfolgen, die mittels der Kundenkarte abgerufen werden kann.
- (2) Für die Entscheidung zur Teilnahme mittels gespeicherter Losnummer ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

§ 9 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz beträgt
3,- €,
je Ziehung unbeschadet weiterer Spieleinsätze für Zusatzlotterien.
- (2) Für jeden eingelesenen Spielschein, jeden abgegebenen Quicktipp oder bei der Spielteilnahme mittels einer gespeicherten Losnummer, die über die Kundenkarte abgerufen wird, kann LOTTO Hessen eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- (3) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben und/oder in den Verkaufsstellen bekannt gegeben.
- (4) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der (Spiel-) Quittung zu zahlen.

§ 10 Verkaufsschluss

Den Zeitpunkt des Verkaufsschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen und für die jeweiligen Verkaufsstellen bestimmt LOTTO Hessen.

§ 11 Kundenkarte

- (1) Auf Wunsch des Spielteilnehmers ist eine Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte

möglich. Die Verwendung einer Kundenkarte gewährleistet eine Zuordnung der in der Zentrale gespeicherten Daten zu den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers. Die Kundenkarten werden grundsätzlich auf eine Person ausgestellt, wobei Vorname und der Zuname der Person vollständig genannt sein müssen.		- längstens bis zum Verkaufsschluss der ersten Ziehung des Spielzeitraumes
(2) Eine Kundenkarte wird ausgestellt, wenn bei Antragstellung die erforderlichen Daten vollständig angegeben und von LOTTO Hessen erfolgreich verifiziert werden.	- den (bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp auch anteiligen) Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr, - die von der Zentrale vergebene Quittungsnummer, - sofern die Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte erfolgt, enthält die (Spiel-) Quittung zusätzlich den Namen des Kundenkarteninhabers sowie die jeweilige Kartennummer.	möglich. Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Verkaufsstelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist. Bei der Teilnahme mittels TeamTipp sind Widerruf bzw. Rücktritt nur bezüglich des Spielvertrages insgesamt und gegen Rückgabe aller Teilquittungen möglich; Teilwideruf bzw. –rücktritt sind bezüglich einzelner TeamTipp-Quittungen ausgeschlossen.
(3) Die Kundenkarten haben eine Gültigkeit (Laufzeit) von 5 Jahren.	(5) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die (Spiel-) Quittung dahingehend zu prüfen, ob	
(4) Die Kundenkarten werden von LOTTO Hessen oder in deren Auftrag erstellt und an die Spielteilnehmer versandt. Anträge für die Erstellung der Kundenkarten sind in den Verkaufsstellen erhältlich.	- die auf der (Spiel-) Quittung abgedruckte Losnummer vollständig und lesbar der des Spielscheines entspricht, - die für die Spielteilnahme mittels Quicktipp vergebene Losnummer bzw. die über die Kundenkarte gelesene Losnummer vollständig und lesbar abgedruckt ist,	Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
(5) Die erstmalige Erstellung der Kundenkarte sowie alle weiteren Änderungen sind schriftlich einzureichen und kostenfrei.	- die Art und der Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Haupt- und/oder Zusatzlotterien und, im Fall der Teilnahme mittels TeamTipp, der Angaben hierüber einschließlich der Anteilsnummer vollständig und richtig wiedergegeben sind,	(7) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend (vgl. § 13 Abs. 7).
§ 12 (Spiel-) Quittung		(8) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
(1) Nach Einlesen des Spielscheines, Abgabe des Quicktipps bzw. Einlesen der gespeicherten Losnummer, die über die Kundenkarte abgerufen wird, und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale, wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Quittungsnummer vergeben. Bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp werden entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl mehrere Quittungsnummern und mehrere Anteilsnummern vergeben.	- der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist, - die (Spiel-) Quittung eine Quittungsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und - bei Spielteilnahme mittels einer Kundenkarte seine Kartennummer sowie sein Name korrekt aufgedruckt sind.	§ 13 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages (1) Der Spielvertrag wird zwischen LOTTO Hessen und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn LOTTO Hessen das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von Abs. 3 annimmt.
(2) Die Quittungsnummer dient der Zuordnung der (Spiel-) Quittung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.		(2) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch LOTTO Hessen angenommen wurde.
(3) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der (Spiel-) Quittung in der Verkaufsstelle. Bei der Spielteilnahme mittels TeamTipp werden die (Spiel-) Quittungen entsprechend der gewählten Beteiligungsanzahl ausgedruckt.	(6) Ist die (Spiel-) Quittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die (Spiel-) Quittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Quittungsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten.	(3) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten und/oder die Daten des Quicktipps bzw. die über die Kundenkarte gelesene Losnummer sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist.
(4) Die (Spiel-) Quittung enthält als wesentliche Bestandteile - die Losnummer, - die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an Haupt- und/oder Zusatzlotterien und, im Fall der Spielteilnahme mittels TeamTipp, die Angaben hierüber einschließlich der Anteilsnummer,	Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, - nur am Tag der Abgabe innerhalb von 15 Minuten nach Registrierung seines Vertragsangebotes in der Zentrale - oder bis Geschäftsschluss der Verkaufsstelle	(4) Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. (5) Ein Spielvertrag zwischen der Lotterieverwaltung und dem Leiter einer Verkaufsstelle bzw. seinen Gehilfen oder Mitarbeitern von LOTTO Hessen kommt nur bei einer Teilnahme an den Ziehungen unter Verwendung einer Kundenkarte gem. § 11 zustande.

- (6) Handelt es sich um einen Spielvertrag über die Teilnahme an mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen, muss die Voraussetzung des rechtzeitigen Verschlusses nach vorstehendem Abs. 3 zu jeder einzelnen dieser Ziehungen erfüllt sein.
- (7) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (8) Die (Spiel-) Quittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (9) Das Recht von LOTTO Hessen, bei der Gewinnausszahlung nach § 20 Abs. 2 und 3 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (10) LOTTO Hessen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen einer der in Abs. 12 genannten Gründe abzulehnen.
- (11) Darüber hinaus kann aus einem der in Abs. 12 genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (12) Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots nach Abs. 10 oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach Abs. 11 berechtigt, liegt vor, wenn
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen einen Teilnahmeausschluss (§ 5 Abs. 3 und 4) verstoßen würde oder wurde oder
 - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Hessen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Hessen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Hessen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Hessen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (13) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von LOTTO Hessen abgelehnt wurde bzw. LOTTO Hessen vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (14) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Abs. 13 – in der Verkaufsstelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (15) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (16) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
- III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN**
- § 14 Umfang und Ausschluss der Haftung**
- (1) Die Haftung von LOTTO Hessen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Verkaufsstellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes LOTTO Hessen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Hessen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Hessen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Hessen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Hessen zum Verarbeiten (z.B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Hessen nicht.
- (6) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (7) LOTTO Hessen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (8) In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Hessen und ihrer Erfüllungsgehilfen nach den Abs. 5 bis 7 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung erstattet.
- (9) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Verkaufsstellen und Dienstleistern im Auftrag von LOTTO Hessen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (10) Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Hessen nicht verbindlich.
- (11) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (12) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (13) Die Haftung von LOTTO Hessen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

§ 15 Ziehung der Gewinnzahlen

- (1) Für die Zusatzlotterie Sieger-Chance findet jeden Samstag (Sonnabend) eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.
- (2) Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet.
- (3) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das, die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.
- (4) Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind.
- (5) Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahlen.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach § 16 Abs. 2.
- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.
- (9) Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt LOTTO Hessen und wird auf den Webseiten der Gesellschaft veröffentlicht.
- (10) Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

§ 16 Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahlen.

§ 17 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 36,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

- (2) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

- (3) Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

• Gewinnklasse 1

- (4) Es werden zwei verschiedene 5- stellige Gewinnzahlen gezogen.

- (5) Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je € 10.000,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 50 000.

• Gewinnklasse 2

- (6) Es wird eine 6-stellige Gewinnzahl gezogen.

- (7) Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je eine Zahlung in Höhe von € 5.000,- monatlich 10 Jahre lang oder einen Sofortbetrag in Höhe von € 600.000,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1 000 000.

- (8) Im Einzelnen gilt Folgendes:

Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf € 9.000.000,- begrenzt. Werden mehr als 15 Gewinner ermittelt, wird die Gesamtgewinnausschüttung in Höhe von 15 x € 600.000,- auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt.

Entsprechend mindert sich die in Abs. 7 genannte monatliche Zahlung in Höhe von € 5.000,-.

- (9) Der Gewinner hat dem Unternehmen innerhalb von 4 Wochen nach Gewinnanfall mitzuteilen, ob er die monatliche Zahlung in Höhe von € 5.000,- oder den Sofortbetrag in Anspruch nehmen will.

- (10) Eine Kombination aus der monatlichen Zahlung und dem Sofortbetrag ist ausgeschlossen.

- (11) Die Entscheidung ist LOTTO Hessen schriftlich mitzuteilen.-

• Gewinnklasse 3

- (12) Es werden drei verschiedene 7- stellige Gewinnzahlen gezogen.

- (13) Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je €

1.000.000,- bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 3 333 333.

- (14) Die Gesamtgewinnausschüttung für diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf € 5.000.000,- begrenzt.

- (15) Werden mehr als 5 Gewinner ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 3 in Höhe von 5 x € 1.000.000,- auf die Gesamtzahl der Gewinne dieser Gewinnklasse aufgeteilt.

- (16) Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

- (17) Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VII)

- (18) Die durch LOTTO Hessen nach Abs. 3 bis Abs. 15 öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung); die Bekanntgabe der Gewinnquoten für die Gewinnklassen 2 und 3 von mehr als 100.000,- € erfolgt spätestens bis zur Fälligkeit nach § 18 Abs. 1.

- (19) Abweichend von Abs. 18 können sich die Gewinnquoten der 2. und 3. Gewinnklasse von mehr als 100.000,- € ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gemäß § 18 Abs. 1 weitere berechnete Gewinnansprüche in diesen Gewinnklassen festgestellt werden.

- (20) Bei der Teilnahme mittels TeamTipp wird zusätzlich jeder auf den Spielauftrag entfallende Teilgewinn jeder Ziehung kaufmännisch auf einen durch 0,01 € teilbaren Betrag abgerundet.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

§ 18 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

- (1) Die Gewinne werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht; für die Gewinnklassen 2 und 3 erfolgt dies nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 bis 19.

- (2) Gewinne der Gewinnklasse 1 werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausbezahlt.

§ 19 Gewinnbenachrichtigung

Spieltteilnehmer, die einen Gewinn von mehr als 100.000,- € erzielt haben und unter Verwendung einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen haben, erhalten eine schriftliche Gewinnbenachrichtigung.

§ 20 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen (Spiel-) Quittung geltend zu machen. Dies kann auch an einem SB-Terminal erfolgen durch Einlesen der (Spiel-)Quittung.
- (2) Ist die Quittungsnummer der (Spiel-) Quittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und hat der Spielteilnehmer ohne Kundenkarte teilgenommen und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Quittungsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der (Spiel-) Quittung geltend machen.
- (4) LOTTO Hessen kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der (Spiel-) Quittung leisten, es sei denn, LOTTO Hessen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt.
- (5) Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der (Spiel-) Quittung zu prüfen.
- (6) Hat der Spielteilnehmer mittels einer Kundenkarte an den Ziehungen teilgenommen, werden

Gewinne der Gewinnklasse 2 und 3 bei Fälligkeit nach § 18 Abs. 1 nach Maßgabe des § 17 Abs. 6 bis 19 zur Auszahlung gebracht.
 - Gewinne auf einer (Spiel-)Quittung von mehr als 8.000,- € einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien, und
 - Gewinne i.S.d. Absatzes 9, sofern sie nicht bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt oder einem SB-Terminal zur Überweisung angefordert wurden, einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne dieses Spielauftrags,

auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen,

Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung in einer Verkaufsstelle abgeholt werden, werden grundsätzlich sofort ausbezahlt.

Verfügt die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag, den gesamten Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € auszuzahlen, wird das Geld unverzüglich auf Wunsch des Spielteilnehmers auf das der Kundenkartennummer zugeordnete Bankkonto überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,- €, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne auf dieser (Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen einer girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesenen girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

- (7) Werden dem Spielteilnehmer Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien, bis einschließlich 8.000,- € überwiesen, werden von dem Gewinnbetrag eventuelle Auszahlungskosten in Abzug gebracht; Auszahlungskosten, die bei einem Gewinn zwischen 750,- € und 8.000,- € anfallen, weil die Verkaufsstelle nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügte, um den gesamten Gewinn auszuzahlen, sind hiervon ausgenommen.
- (8) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung. Dies gilt auch für die über das SB-Terminal angewiesene Überweisung gemäß Abs. 6.
- (9) Der auf einer (Spiel-)Quittung in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt-/und oder Zusatzlotterien bis einschließlich 8.000,- € wird durch jede Verkaufsstelle ausbezahlt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Original-Quittung abzugeben. Sofern die Laufzeit der Spielteilnahme noch nicht beendet ist, erhält der Kunde die Original-Quittung zurück.

Bei Geltendmachung eines Gewinnbetrages von 750,- € bis einschließlich 8.000,- € in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der nicht mit Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen, wenn die Verkaufsstelle nicht den gesamten Gewinn auszahlen kann, weil sie nicht über einen ausreichend hohen Bargeldbetrag verfügt. Das Zentralgewinn-Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks

Weiterleitung durch diese an die Zentrale zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung.

Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit des Gewinnanspruchs nach § 18 Abs. 1 und 2. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers an diesen überwiesen.

Gewinne bis einschließlich 8.000,-€, sofern sie bis zum Verkaufsschluss in der fünften Woche nach der Ziehung an einem SB-Terminal angefordert werden, können einschließlich zwischenzeitlich angefallener Gewinne auf dieser (Spiel-)Quittung am SB-Terminal durch Einlesen einer girocard zur Überweisung auf das mit der eingelesenen girocard bestimmte Bankkonto angewiesen werden.

- (10) Der auf einer (Spiel-)Quittung in einer Ziehung erzielte Gewinnbetrag – einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Haupt- und/oder Zusatzlotterien von mehr als 8.000,- €, d.h. ein Zentralgewinn, ist unter Vorlage der Original-Quittung in einer Verkaufsstelle oder durch persönliche Vorsprache bei LOTTO Hessen geltend zu machen.

Bei Geltendmachung in der Verkaufsstelle hat der Spielteilnehmer, der ohne Kundenkarte spielt, das Zentralgewinn-Anforderungsformular auszufüllen. Das Anforderungsformular und die Original-Quittung sind der Verkaufsstelle zwecks Weiterleitung durch diese an die Zentrale von LOTTO Hessen zu übergeben oder vom Spielteilnehmer selbst an die Zentrale zu übersenden. Im Falle der Weiterleitung durch die Verkaufsstelle erhält der Spielteilnehmer von der Verkaufsstelle eine Bestätigung. Ist der Spielzeitraum, für den die Quittung ausgestellt wurde, noch nicht beendet, erhält der Spielteilnehmer eine Ersatzquittung. Die Gewinnauszahlung erfolgt bei Fälligkeit nach § 18 Abs. 1 und 2. Der Gewinnbetrag wird nach Wahl des Spielteilnehmers überwiesen.

Die Anweisung einer Gewinnüberweisung eines Zentralgewinns ist an SB-Terminals nicht möglich.

VI. DATENSCHUTZ

Die personenbezogenen Daten des Gewinners werden von LOTTO Hessen gespeichert. Die Daten werden nur insoweit an Dritte weitergegeben, als es zur Gewinnauszahlung erforderlich ist.

VII. ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VIII. SPIELTEILNAHME ÜBER GEWERBLICHE SPIEL-VERMITTLER

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an der Zusatzlotterie Sieger-Chance teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.
- (3) Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.
- (4) Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.
- (5) Schriftliche Erklärungen von LOTTO Hessen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Hessen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.
- (6) Die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Hessen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach § 13 Abs. 13 – durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler.
- (7) Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist LOTTO Hessen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Hessen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.
- (8) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen von LOTTO Hessen sowie ergänzend der Hessischen Lotterieverwaltung für die mit dem jeweiligen Spiel- bzw. Losschein bzw. mittels des jeweiligen Quicktippes gewählte Hauptlotterie (zzt. die Teilnahmebedingungen für die GlücksSpirale).

X. INFORMATION GEMÄß § 36 ABS. 1 NR. 1 VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)

LOTTO Hessen und/oder die Lotterieverwaltung sind nicht bereit und nicht verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten für die Ziehung ab 08. März 2025.

LOTTO Hessen GmbH